

PreCollege Musik der Zürcher Hochschule der Künste

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen (AB) halten die grundsätzlichen Regelungen für die Teilnahme an der Ausbildung im PreCollege Musik an der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) fest.

Sie gelten für die Jungstudierenden im PreCollege Musik.

2. Anmeldung, Aufnahme und Bestätigung des Ausbildungsplatzes

Die schriftliche Anmeldung ist rechtsverbindlich.

Die Aufnahme in das PreCollege Musik erfolgt nach bestandener Eignungsprüfung und der Zusage eines Ausbildungsplatzes.

Mit der Bestätigung des Ausbildungsplatzes im PreCollege Musik erklärt der oder die Unterzeichnende, dass er oder sie die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen sowie das «Reglement PreCollege Musik» Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

3. Dauer

Das PreCollege Musik dauert 2 Semester, es werden zwei Semesterbeträge in Rechnung gestellt. Mit dem Eintritt ins PreCollege Musik verpflichtet sich der oder die Jungstudierende zur Begleichung beider Semesterrechnungen. Ein Austritt aus dem PreCollege Musik während des Schuljahres oder ein Erlass der zweiten Semesterrechnung ist nicht möglich.

4. Semestergebühren und Zahlungsbedingungen

Die Semestergebühren betragen:

Bei zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Zürich:

Hauptfach extern	1'150.-
Hauptfach intern	1'950.-

Bei zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich:

Hauptfach extern	1'400.-
Hauptfach intern	2'200.-

Die Semestergebühren sind gemäss Rechnung vor Semesterbeginn einzuzahlen.

5. Abmeldung und Abbruch

Eine Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei einer Abmeldung nach der schriftlichen Zusage des Ausbildungsplatzes sind beide Semestergebühren zu bezahlen.

6. Unterbruch

Eine Unterbrechung des PreCollege Musik ist nicht möglich.

7. Versicherung und Haftung

Die Versicherung ist Sache der Jungstudierenden im PreCollege Musik. Die ZHdK übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet ausschliesslich Schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich, 1. Januar 2021